

AUSHANG

6. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 23.12.2025 (Aktenzeichen: 112 – 10303#00024#0005) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 2025 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

6. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Artikel I

In § 3 (Verwaltungsrat) Absatz VII Satz 1 und Nr. 3 Satz 4 wird das Wort „vollständig gestrichen:

Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als digitale Sitzungen durchführen (§ 64a SGB IV):

3. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder bei geheimen Abstimmungen durch schriftliche Abstimmung im Nachgang erfolgt.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 17.12.2025 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Claudia Decaro
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -